

Einfache Anfrage D. Bärtschi (FDP/jf) betreffend Gebäudebezeichnung an Liegenschaften (Anbringen von Hausnummern)

1 TEXT

In der Gemeinde Muri b. Bern sind die Hausnummern der Liegenschaften teilweise nicht respektive nur unzureichend von der Strasse aus einsehbar. Das rasche Finden der Liegenschaften ist für folgende Organisationen / Personen von Bedeutung:

- *Blaulichtorganisationen (Polizei, Sanität, Feuerwehr)*
- *Die Post*
- *Kurier- und Transportfirmen*
- *Besucher*

In der Stadt Bern ist dies in der Verordnung über die Strassenbenennung und die Gebäudenummerierung vom 24.06.1970 im Art. 8 wie folgt geregelt:

"Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, die durch das Vermessungsamt verfügbaren Gebäudenummern auf ihre Kosten anzubringen und in gutem Zustande zu erhalten. Die Nummern müssen von der Strasse aus gut sichtbar sein. Wenn nötig, sind sie ausser an den Fassaden auch an Garteneingängen anzubringen."

Eine telefonische Anfrage an Rolf Eberhard, Leiter Hochbau und Planung, hat ergeben, dass es in der Gemeinde Muri b. Bern keine entsprechende Weisung gibt. Seiner Ansicht nach können die Grundeigentümer aber gestützt auf Art. 57 der Bauverordnung des Kantons Bern aufgefordert werden, ihre Hausnummern so zu unterhalten, dass sie jederzeit gut sicht- und erkennbar sind.

Fragen:

- *Wie beurteilt der Gemeinderat die heutige Situation und reicht die rechtliche Grundlage mit Art. 57 der Bauverordnung des Kantons Bern aus?*
- *Mit welchen Massnahmen könnten die Liegenschaftseigentümer aufgefordert werden, die Hausnummern von der Strasse aus gut sichtbar anzubringen?*

Gümligen, 17. März 2011

Daniel Bärtschi

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

1. Eine Hausnummer ist die Bezeichnung, die ein bestimmtes Gebäude in einer Straße oder einem Ort eindeutig identifiziert. Sie dient der Adressierung, Orientierung und der Auffindbarkeit eines Gebäudes. In der Schweiz wird die Hausnummer amtlich vergeben. Sie wird in amtlichen Verzeichnissen wie dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgehalten und ist Teil der amtlichen Lagebeschreibung einer Immobilie (Definition Wikipedia). In der Gemeinde Muri bei Bern wird die Hausnummer durch die Bauverwaltung zugeteilt.
2. Der in der Fragestellung erwähnte Artikel 57 der Bauverordnung des Kantons Bern (BauV, BSG 721.1) ist Bestandteil des Kapitels IX Sicherheit. Absatz 3 dieses Artikels lautet:

Die Anforderungen an Bauten und Anlagen im Interesse der Brandverhütung und -bekämpfung richten sich nach der Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

In Art. 25 Abs. 1 der neuen Gebäudeversicherungsverordnung (GVV, BSG 873.111) ist lediglich festgehalten, dass die Gemeinden die Gebäude gemäss der Vermessungs- und der Strassengesetzgebung zu nummerieren haben.

Es ist richtig, dass das rasche Auffinden von Liegenschaften namentlich durch die Interventionsdienste von entscheidender Bedeutung sein kann. In der Regel ist dies auch gewährleistet. Der Gemeinderat ist deshalb der Auffassung, dass für die Anbringung von Hausnummern keine spezielle Verordnung erlassen werden muss. Es liegt im Interesse und der Pflicht des Liegenschaftseigentümers, seine Hausnummer so anzubringen, dass sie gut sicht- und lesbar ist. Der bereits zitierte Artikel 57 BauV gibt der Behörde die Möglichkeit zu intervenieren, sofern dies nicht der Fall ist. Absatz 1 dieses Artikels lautet:

Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen sind die anerkannten Regeln der Baukunde einzuhalten. Personen und Sachen dürfen weder durch den Bauvorgang noch durch den Bestand oder Betrieb von Bauten und Anlagen gefährdet werden.

Der Eigentümer ist somit auch dafür verantwortlich, dass von seiner Liegenschaft keine Gefahr ausgeht. Die sicht- und lesbare Anbringung der Hausnummer trägt zur Sicherheit von Personen und Sachen bei.

3. Der Vollzug gehört zu den Aufgaben der Verwaltung. Wie auch in anderen Bereichen ist die Verwaltung gerade bei dieser Problematik darauf angewiesen, dass sie beispielsweise von der Feuerwehr oder auch von anderer Seite Hinweise über unzulängliche Gebäudenummerierungen erhält, damit die Liegenschaftseigentümer von der Gemeinde aufgefordert werden können, die entsprechenden Massnahmen zu treffen.

Muri bei Bern, 26. April 2011

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer